

RIMS PAINT FELGEN LACK SILBER - SPRAY

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/BETRIEBS

1.1 Produktidentifikator

RIMS PAINT FELGEN LACK SILBER - SPRAY
UFI: T411-803A-M00E-7VPN

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Schnelltrocknender Lack für die Lackierung verschiedener Oberflächen im Innen- und Außenbereich (Spray).

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts.

Przedsiębiorstwo RANAL Sp. z o.o.
Ul. Łódzka 3
42-240 Rudniki k. Częstochowy, PL

Tel.: +48 34 329 45 03
Fax: +48 34 320 12 16
Zulassungsnummer: 000029202

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortliche Person: ranal@ranal.pl

1.4 Notrufnummer

+48 34 329-45-03 (8.00 Uhr bis 15.00 Uhr).

ABSCHNITT 2: GEFAHRENERKENNUNG

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Als gefährlich eingestuftes Gemisch.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Aerosol 1	H222	Extrem entzündbares Aerosol.
	H229	Behälter steht unter Druck: Erhitzung droht zu explodieren.
Asp. Tox. 1	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. (keine Kennzeichnung des Produkts in Bezug auf Aspirationsgefahr erforderlich, wenn es in Aerosolbehältern in Verkehr gebracht wird)
Skin Irrit. 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
AquaticChronic 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.*

2.2 Etikettenelemente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Piktogramme:



Signalwort: Gefahr.

Enthält: Aceton.

Gefahrenhinweise*:

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Erhitzung droht zu explodieren.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.*

Vorsorgliche Aussagen:

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. *
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.
P501	Inhalt und Behälter bei einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zuführen

2.3 Sonstige Risiken

Das Erzeugnis enthält keine Inhaltsstoffe, die die Kriterien für die Einstufung als PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen. Das Erzeugnis enthält keine Inhaltsstoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr. *

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

RIMS PAINT FELGEN LACK SILBER - SPRAY

3.2 Gemische

Name des Inhaltsstoffs Zulassungsnummer	Gewichtsprozent	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nummer	Einstufung gemäß der Verordnung 1272/2008
Butan ^{1, 2} * Stoff, der gemäß Artikel 2 der REACH-Verordnung von der Registrierung ausgenommen ist	<40	106-97-8	203-448-7	601-004-00-0	Flam. Gas 1, H220, Press. Gas, H280
Aceton ^{1, 2} 01-2119471330-49-XXXX	25-35 *	67-64-1	200-662-2	606-001-00-8	Flam. Liq. 2, H225, Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336, EUH066 ³ *
Propan ¹ * Stoff, der gemäß Artikel 2 der REACH-Verordnung von der Registrierung ausgenommen ist	≤20	74-98-6	200-827-9	601-003-00-5	Flam. Gas 1 H220, Press. Gas H280
Xylol-Isomer-Gemisch 01-2119488216-32-XXXX	<7,5 *	1330-20-7	215-535-7	601-022-00-9	Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, Acute Tox. 4 H332, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 3 H412 *
C6-C7-Kohlenwasserstoffe, n-Alkane, Iso-Alkane, cyclisch, <5% n-Hexan * 01-2119475514-35-0002	≤5	-	921-024-6	-	Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411
Dimethoxymethan * 05-2114573727-35-XXXX	<3	109-87-5	203-714-2	-	Entflammbare Flüssigkeit 2, H225
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere ¹ * 01-2119457273-39-XXXX	<3	64742-48-9	918-481-9	-	Asp. Tox.1, H304 (Einstufung nach Berücksichtigung der Anmerkung P (der Stoff enthält weniger als 0,1 Gew.-% Benzol (EG 200-753-7)))
Stabilisiertes Aluminiumpulver * 01-2119529243-45-XXXX	<3	7429-90-5	231-072-3	013-002-00-1	Wasser-Reakt. 2, Flam. Sol. 1 H228
Ethylbenzol 01-2119489370-35-XXXX	<1,5 *	100-41-4	202-849-4	601-023-00-4	Flam. Liq. 2 H225, Asp.Tox. 1 H304, Akute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373, Aquatic Chronic 3 H412
Methanol ^{1, 2} * --	<0,2	67-56-1	200-659-6	603-001-00-X	Spezifische Konzentrationsgrenzen: STOT SE 1 H370: C≥10 % STOT SE 2 H371: 3 % ≤ C<10 %.
Toluol ^{1, 2} 01-2119471310-51-XXXX	<0,1	108-88-3	203-625-9	601-021-3	Flam. Liq. 2 H225, Asp.Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Repr. 2 H361d, STOT RE 2 H373

(1) einen Stoff mit einem nationalen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz.

(2) ein Stoff mit einem bestimmten EU-Arbeitsplatzkonzentrationsgrenzwert.

(3) zusätzlicher Gefahrenhinweis

Der vollständige Wortlaut der Anmerkung H ist in Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes enthalten.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Berührung mit der Haut: Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Verunreinigte Haut mit viel Wasser und Seife waschen, dann mindestens 10 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Beim Auftreten besorgniserregender Symptome einen Arzt aufsuchen.*.

Bei Kontakt mit den Augen: Bei Reizung einen Augenarzt aufsuchen. Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen entfernen. Kontaminierte Augen mindestens 15 Minuten lang bei geöffneten Lidern mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden - Gefahr von Hornhautschäden.

Bei Verschlucken: Eine Exposition auf diesem Weg ist normalerweise nicht gegeben. Bei Verschlucken den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Niemals etwas in den Mund einer bewusstlosen Person stecken. Einen Arzt aufsuchen, Verpackung oder Etikett vorzeigen*.

Nach dem Einatmen: Opfer an die frische Luft bringen, warmhalten und ausruhen. Falls erforderlich, künstliche Beatmung oder Sauerstoffzufuhr. Bei Auftreten alarmierender Symptome einen Arzt aufsuchen*.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen der Exposition

Bei Berührung mit der Haut: Möglicherweise Austrocknung oder Rissbildung der Haut, Entfettung, Rötung, Reizung. Bei Augenkontakt: Rötung, Brennen, Tränen, Reizung. Nach Verschlucken: Aufgrund der Form des Produkts sind bei diesem Expositionsweg keine schädlichen Wirkungen zu erwarten. Nach Einatmen: Reizung der Schleimhäute der Atemwege, Brennen in Rachen und Nase, eventuell Husten, Schläfrigkeit und Schwindel. *

4.3 Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Die Entscheidung über das Rettungsverfahren trifft der Arzt nach einer gründlichen Beurteilung des Zustands des Opfers*.

Empfehlung an den Arzt: symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver, Löschschaum, dispergierter Wasserstrahl oder Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Kompakter Wasserstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Im Brandfall können schädliche Gase freigesetzt werden, die Kohlenoxide und andere nicht identifizierte thermische Zersetzungsprodukte enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden, da sie die Gesundheit gefährden können. *

5.3 Informationen für die Feuerwehren

Allgemeine Schutzmaßnahmen für den Brandfall. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und Atemschutzgerät mit unabhängiger Luftzirkulation im Brandbereich aufhalten. Löschwasser nicht in den Abfluss, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Hochentzündliches Aerosol. Das Gas kann sich in Bodennähe ansammeln und weite Strecken zurücklegen, wodurch eine Brand- oder Explosionsgefahr entsteht. Entflammbare Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Behälter steht unter Druck - Gefahr des Auslaufens oder sogar der Explosion bei hohen Temperaturen. Gebrauchte Löschmittel sammeln. *

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Beschränken Sie den Zugang der Öffentlichkeit zum Unfallbereich, bis die entsprechenden Aufräumarbeiten abgeschlossen sind. Stellen Sie sicher, dass nur geschultes Personal die Aufräumarbeiten nach dem Unfall und seinen Folgen durchführt. Bei großen Freisetzen ist der betroffene Bereich zu isolieren. Vermeiden Sie die Kontamination von Haut und Augen. Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung. Verhängen Sie ein Rauchverbot, ein Verbot der Verwendung von offenem Feuer und von funkenbildenden Werkzeugen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Aerosolierte Flüssigkeit nicht einatmen. *

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Bei Freisetzung größerer Mengen ist die Ausbreitung des Produkts in der Umwelt zu verhindern. Die zuständigen Notdienste benachrichtigen. *

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Falle einer Aerosolfreisetzung für ausreichende Belüftung sorgen und das Produkt verdampfen lassen. Beschädigte Verpackung mechanisch aufnehmen. Verschüttetes Produkt mit nicht brennbaren, flüssigkeitsabsorbierenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in Abfallbehälter geben. Das gesammelte Material als Abfall behandeln. Reinigen und lüften Sie den kontaminierten Bereich. Keine funkenschlagenden Werkzeuge verwenden. Nicht rauchen. *

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen über geeignete persönliche Schutzausrüstung sind in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes enthalten. Informationen über die zusätzliche Abfallbehandlung sind in Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblattes enthalten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beim Umgang mit dem Produkt sind die allgemeinen Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit Chemikalien zu beachten (siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblattes).

Sorgen Sie für eine wirksame Belüftung des Raums (allgemeine/lokale Absaugung).

Vermeiden Sie den Kontakt des Produkts mit Haut und Augen. Während des Umgangs mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen, außer in dafür vorgesehenen Bereichen; vor Pausen und nach dem Umgang die Hände waschen. Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur an einem trockenen und kühlen Ort bei Temperaturen unter 50 °C lagern. Von Feuer- und Wärmequellen fernhalten. Rauchverbot, keine offenen Flammen und keine funkenbildenden Werkzeuge im Lagerbereich beachten. Direkte Sonnenbestrahlung vermeiden. Behälter bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten. Nicht zusammen mit Lebensmitteln, Futtermitteln und unverträglichen Materialien lagern (siehe Unterabschnitt 10.5). *

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter

Höchstzulässige Konzentration in der Arbeitsumgebung:

Spezifikation	MZK	MZMK	MZMP	ZKBM*
Butan [CAS 106-97-8]	1900 mg/m ³	3000 mg/m ³	-	-
Propan [CAS 74-98-6]	1800 mg/m ³	-	-	-
Aceton [CAS 67-64-1]	600 mg/m ³	1800 mg/m ³	-	30 mg/l ¹
Xylol [CAS 1330-20-7]**	100 mg/m ³	200 mg/m ³	-	1,4 g/l ²
Ethylbenzol [CAS 100-41-4].	200 mg/m ³	400 mg/m ³	-	20 mg/h ³
Waschbenzin für Farben [CAS 64742-48-9].	300 mg/m ³	900 mg/m ³	-	-
Toluol [CAS 108-88-3] **	100 mg/m ³	200 mg/m ³	-	80 mg/h ⁴ 300 µg/l ⁵
Methanol [CAS 67-56-1]**	100	300	-	6,0 mg/l ⁶

** Die Absorption durch die Haut kann ebenso wichtig sein wie bei der Inhalationsexposition.

1)) zu bestimmender Stoff: Aceton; biologisches Material: Urin

2. zu bestimmender Stoff: Methylhippursäure; biologisches Material: Urin, mittlere Urindichte 1,024

(3) zu bestimmender Stoff: Mandelsäure; biologisches Material: Urin

(4) zu bestimmender Stoff: Benzoesäure; biologisches Material: Urin

(5) zu bestimmender Stoff: Toluol; biologisches Material: Kapillarblut

(6) zu bestimmender Stoff: Methanol; biologisches Material: Urin.

Rechtsgrundlage: Dz. U. 2018, Punkt 1286, in der geänderten Fassung.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Verfahren zur Überwachung der Konzentrationen gefährlicher Bestandteile in der Luft und Verfahren zur Kontrolle der Luftreinheit am Arbeitsplatz sollten - sofern am Arbeitsplatz verfügbar und gerechtfertigt - in Übereinstimmung mit den einschlägigen polnischen oder europäischen Normen angewandt werden, wobei die am Expositionsort vorherrschenden Bedingungen und eine geeignete, an die Arbeitsbedingungen angepasste Messmethodik zu berücksichtigen sind. Der Modus, die Art und die Häufigkeit der Tests und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 entsprechen. (Gesetzblatt 2023, Punkt 419, in der geänderten Fassung). *

8.2 Begrenzung der Exposition

Angemessene technische Sicherheitsvorkehrungen:

Die allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Am Arbeitsplatz ist für eine allgemeine und/oder örtliche Belüftung zu sorgen, damit die Schadstoffkonzentration in der Luft unter den festgelegten Grenzwerten bleibt. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und nach der Arbeit gründlich die Hände waschen. Besteht während der Arbeitsprozesse die Gefahr, dass sich die Kleidung eines Arbeitnehmers entzündet, sollten in einem Abstand von höchstens 20 m in horizontaler Richtung von den Arbeitsplätzen, an denen diese Prozesse durchgeführt werden, Notduschen (Sicherheitsduschen) zum Waschen des gesamten Körpers und separate Duschen (Brausen) zum Waschen der Augen vorhanden sein. *

Hand- und Hautschutz:

RIMS PAINT FELGEN LACK SILBER - SPRAY

Produktbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Handschuhmaterial individuell am Arbeitsplatz auswählen. Empfohlenes Material: Butylkautschuk. Bei kurzzeitigem Kontakt Schutzhandschuhe der Leistungsstufe 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit >30 Minuten). Bei längerem Kontakt Schutzhandschuhe der Leistungsstufe 6 verwenden (Durchbruchzeit > 480 Minuten). *

Bei der Verwendung von Schutzhandschuhen im Kontakt mit chemischen Produkten ist zu beachten, dass die angegebenen Leistungsstufen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzdauer am Arbeitsplatz wiedergeben, da diese von vielen Faktoren wie Temperatur, Kontakt mit anderen Stoffen usw. beeinflusst wird. Es wird empfohlen, die Handschuhe bei Anzeichen von Verschleiß, Beschädigungen oder Veränderungen des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sofort auszutauschen. Die Anweisungen des Herstellers sollten nicht nur für die Verwendung der Handschuhe, sondern auch für ihre Reinigung, Pflege und Lagerung befolgt werden. Wichtig ist auch, dass die Handschuhe korrekt ausgezogen werden, um eine Verunreinigung der Hände zu vermeiden. *

Körperschutz:
Schutzkleidung tragen, die gegen das Produkt beständig ist.

Augen- oder Gesichtsschutz:
Verwenden Sie in industriellen Umgebungen eine geschlossene Schutzbrille (Norm EN 166).*

Schutz der Atemwege:
Unter normalen Bedingungen nicht erforderlich. Bei Bildung von Dämpfen und Aerosolen sind Absorptions- oder Filtergeräte der entsprechenden Schutzklasse zu verwenden (Klasse 1/ Schutz gegen Dämpfe mit einer Konzentration in der Luft von höchstens 0,1 Volumenprozent; Klasse 2/ Schutz gegen Dämpfe mit einer Konzentration in der Luft von höchstens 0,5 Volumenprozent; Klasse 3/ Schutz gegen Dämpfe mit einer Konzentration in der Luft von bis zu 1 Volumenprozent). In Fällen, in denen die Sauerstoffkonzentration $\leq 19\%$ und/oder die maximale Konzentration des giftigen Stoffes in der Luft $\geq 1,0$ Volumenprozent ist, muss eine isolierende Einrichtung verwendet werden. Empfohlener A1P2-Filter gemäß EN 14387. *.

Thermische Gefahren:
Nicht anwendbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Einleitungen in die Umwelt vermeiden, nicht in den Abfluss ableiten. Alle Emissionen aus Belüftungssystemen und Prozessanlagen sollten daraufhin überprüft werden, ob sie den Anforderungen der Umweltgesetzgebung genügen. *

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften *

Physikalischer Zustand:	Flüssigkeit in Aerosoldose
Farbe:	Silber
Geruch:	charakteristisch für Farbe
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt*:	nicht angegeben
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich*:	nicht angegeben
Entflammbarkeit der Materialien:	Hochentzündliches Gemisch
Explosionsgrenzen bei 20° C:	1,9% - 9,0% Vol.
Flammpunkt:	nicht angegeben*
Selbstentzündungstemperatur*:	nicht angegeben
Zersetzungstemperatur*:	nicht angegeben
pH*:	nicht angegeben
Kinematische Viskosität*:	nicht angegeben
Löslichkeit*:	nicht angegeben
Verteilungskoeffizient n-Oktanol*:	nicht angegeben
Dampfdruck*:	nicht angegeben
Dichte oder relative Dichte (20°C):	0,89 - 0,92 g/cm ³
Relative Dampfdichte*:	nicht angegeben
Partikeleigenschaften*:	nichtzutreffend

9.2 Sonstige Informationen

Physikalische Gefahren*: hochentzündliches Aerosol

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Reaktives Produkt. Produktdämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Für weitere Informationen siehe Unterabschnitte: 10.3-10.5. *

10.2 Chemische Stabilität

Stabiles Produkt unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen - über 50° C - vermeiden, vor direkter Sonneneinstrahlung schützen, offene Flammen, elektrostatische Entladungen und andere Zündquellen vermeiden. Die Bildung von Dampf- oder Sprühflüssigkeitsgemischen mit der Luft vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren, Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt. *

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* 11.1.

Allgemeine Informationen:

Informationen über akute und/oder verzögerte Auswirkungen der Exposition wurden aus Informationen zur Produktklassifizierung und/oder toxikologischen Studien ermittelt. *

Toxikologische Angaben zu den Inhaltsstoffen:

Xylol		
LD50:	4300 mg/kg	(oral, Ratte)
LD50:	>1700 mg/kg	(Haut, Kaninchen)
LC50:	22100 mg/m ³	(Einatmen, Ratte, 4h)
Aceton		
LD50:	5800 mg/kg	(oral, Ratte)
LD50:	7400 mg/kg	(dermal, Ratte)
LC50:	7,6 mg/l	(Einatmen, Ratte, 4h)
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere *		
LD50	> 5000 mg/kg	(oraler Weg, Ratte)
LD50	> 2000 mg/kg	(Haut, Kaninchen)
LC50	> 5610 mg/m ³	(Einatmen, Ratte, 4 h)
Ethylbenzol		
LD50:	3500 mg/kg	(oral, Ratte)
LD50:	15500 mg/kg	(Haut, Kaninchen)
LC50:	17,2 mg/l	(Einatmen, Ratte, 4h)

Toxizität des Gemischs*:

Akute Toxizität:

Die akute Toxizität des Gemisches (ATEmix) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Umrechnungsfaktors in Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung in ihrer geänderten Fassung berechnet.

ATEmix (Haut) > 2000 mg/kg

ATEmix (Einatmen von Dämpfen) > 20 mg/l

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Reizt die Haut.

Schwere Augenschäden/Augenreizung: Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserregende Wirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition: Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Das Produkt enthält Komponenten mit niedriger Viskosität, die bei Verschlucken als aspirationsgefährdend eingestuft werden.

Aufgrund der Form des Produkts, die ein versehentliches Verschlucken verhindert, besteht jedoch bei dem gesamten Produkt keine Gefahr der

Aspiration des Produkts in die Lunge.

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege:

Expositionswege: Hautkontakt, Augenkontakt, Einatmen.

Weitere Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen möglichen Expositionswege finden Sie in Unterabschnitt 4.2.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Siehe Unterabschnitt 4.2.

Verzögerte, unmittelbare und chronische Auswirkungen von kurz- und langfristiger Exposition:

Siehe Unterabschnitt 4.2.

11.2 Informationen über andere Gefahren*.

Endokrin wirksame Eigenschaften:

Das Erzeugnis darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr.

Weitere Informationen:

Sie sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Komponenten:

Xylol		
Akute Toxizität für Fische:	LC50 3,77 mg/l / 96 h	
Akute Toxizität für Algen:	LC50 10-100 mg/l / 96 h	
Aceton		
Akute Toxizität für Süßwasserfische:	LC50 5540 mg/l / 96 h	(<i>Oncorhynchus mykiss</i>)
Akute Toxizität für Salzwasserfische:	LC50 11000 mg/l / 96 h	(<i>Albumus albumus</i>)
Akute Toxizität für wirbellose Süßwasserlebewesen:	LC50 8800 mg/l / 48 h	(<i>Daphnia pulex</i>)
Akute Toxizität für wirbellose Meerwasserlebewesen:	LC50 2100 mg/l / 24 h	(<i>Artemiasalina</i>)
Chronische Toxizität für wirbellose Tiere:	NOEC 2212 mg/l / 28 Tage	(<i>Daphnia magna</i>)
Akute Toxizität für Süßwasseralggen:	LOEC 530 mg/l / 8 Tage	(<i>Microcystis aeruginosa</i>)
Akute Toxizität für Salzwasseralggen:	NOEC 430 mg/l / 96 h	(<i>Prorocentrum minimum</i>)
Ethylbenzol		
Akute Toxizität für Fische:	LC50 94,44 mg/l / 96 h	(<i>Carassius auratus</i>)
	LC50 12,1mg/l / 96 h	(<i>Pimephales promelas</i>)
	LC50 4,2 mg/l / 96 h	(<i>Oncorhynchus mykiss</i>)

RIMS PAINT FELGEN LACK SILBER - SPRAY

Akute Toxizität für Daphnien: EC50 1,8-2,9 mg/l / 24 h

Toxizität des Gemischs*:
Das Produkt ist schädlich für Wasserorganismen und hat langanhaltende Auswirkungen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist unlöslich und leichter als Wasser und reichert sich an der Wasseroberfläche an. Die gasförmigen Bestandteile des Gemischs verteilen sich schnell in der Luft. *

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe in dem Gemisch werden nicht als PBT und vPvB.* bewertet.

12.6 Endokrin wirkende Eigenschaften *

Das Erzeugnis darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr. *

12.7 Sonstige unerwünschte Wirkungen

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Die Möglichkeit anderer schädlicher Auswirkungen der einzelnen Bestandteile des Gemisches auf die Umwelt (z. B. Auswirkungen auf die Zunahme der globalen Erwärmung) sollte in Betracht gezogen werden. *

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

13.1 Methoden der Abfallbeseitigung

Empfehlungen für die Mischung:
Unter Beachtung der geltenden Vorschriften entsorgen. Reste in Originalbehältern aufbewahren. Nicht in den Abfluss gelangen lassen. Nicht zusammen mit Siedlungsabfällen entsorgen. Der Abfallcode sollte am Ort der Entstehung zugewiesen werden.

Empfehlungen für gebrauchte Verpackungen: Führen Sie die Verwertung/Recycling/Beseitigung von Verpackungsabfällen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften durch. Der Abfallcode muss am Herstellungsort zugewiesen werden. Leere Verpackungen dürfen nicht durchstochen oder verbrannt werden.

Vorgeschlagene Abfallcodes:

Stahldose Code: 15 01 05 (Mehrstoffverpackung);

Kartonagen-Code: 20 01 01 (Papier und Pappe);

Kappencode: 20 01 39 (Kunststoffe).

EU-Recht: Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates: 2008/98/EG in der geänderten Fassung und 94/62/EG in der geänderten Fassung.
*

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

Das Produkt unterliegt den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß ADR (Straßenverkehr), RID (Eisenbahnverkehr), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seeverkehr), ICAO/IATA (Luftverkehr).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer*.

UN 1950

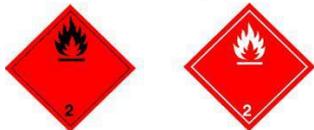
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

AEROSOLE, entzündlich

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

2

Warnaufkleber Nr. 2.1



14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltrisiken

Das Gemisch ist nach den Kriterien der Transportvorschriften nicht umweltgefährdend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Vermeiden Sie Zünd- und Feuerquellen. Die Sendungen sollten nicht geworfen oder Stößen ausgesetzt werden. Das Geschirr sollte so auf dem Fahrzeug oder im Container platziert werden, dass es nicht umkippen oder herunterfallen kann. Beim Umgang mit der Ladung ist die persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 zu verwenden. *

14.7 Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumenten*.

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1 Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

*

- ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
- IATA-Gefahrgutvorschriften.
- 1907/2006/EG Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1272/2008/EG Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.
- 2020/878/EU Verordnung der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.
- 91/322/EWG Richtlinie der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festlegung von Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit in ihrer geänderten Fassung.
- 98/24/EG Richtlinie des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), in der geänderten Fassung.
- 2000/39/EG Richtlinie der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EWG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit in ihrer geänderten Fassung.
- 2004/37/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene oder Reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) in der geänderten Fassung.
- 2008/98/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, in der geänderten Fassung.
- 94/62/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, in der geänderten Fassung.
- 2016/425/EU Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.
- REACH Anhang XVII:
Toluol [CAS 108-88-3].
Methanol [CAS 67-56-1]

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Der vollständige Text der angewandten Kommentare H in den Abschnitten 2-15 des Sicherheitsdatenblattes:

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.*
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.*
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361D	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind* im Mutterleib schädigen
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.*
EUH066	Wiederholte Exposition kann die Haut austrocknen oder rissig werden lassen.

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

MZK	Höchstzulässige Konzentration.
MZMK	Maximal zulässige momentane Konzentration.
MZKG	Höchstzulässige Konzentrationsgrenze.
ZKBM	Zulässige Konzentration in biologischem Material. *
PBT (Substanz)	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
vPvB (Substanz)	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung.
DN(M)EL	Keine Änderung des Niveaus.
LD50	Dosis, bei der der Tod bei 50 % der Versuchstiere beobachtet wird.
LC50	Konzentration, bei der bei 50 % der Versuchstiere der Tod festgestellt wird.
ECX	Konzentration, bei der eine Verringerung des Wachstums oder der Wachstumsrate um X % beobachtet wird.
LOEC	Niedrigste Konzentration, bei der eine beobachtbare Wirkung auftritt.
NOEL	Die höchste Konzentration eines Stoffes, bei der keine Wirkung beobachtet wird.
RID	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr.
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband.
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder veränderlicher Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien.
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr Kat. 1 *

RIMS PAINT FELGEN LACK SILBER - SPRAY

Flam. Gas 1	Entzündbares Gas Kat. 1 *
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeit Kat. 2 *
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3 *
Presse. Gas	Gas unter Druck*
Skin Irrit. 2	Hautreizung Kat. 2 *
Eye Irrit. 2	Augenreizung Kat. 2 *
Repr. 2	Reproduktionstoxizität Kategorie 2 *
STOT SE 3	Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition Kat. 3 *
STOT RE 2	Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition. Kat. 2 *
AcuteTox. 4	Akute Toxizität Kat. 4 *
AquaticChronic 2	Gefährlich für die Wasserumwelt - Chronisch Kat. 2 *

Ausbildung:
Vor dem Umgang mit dem Produkt sollte der Benutzer mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut sein und insbesondere eine entsprechende berufliche Ausbildung absolviert haben.
Die Fahrzeugführer sollten gemäß den ADR-Vorschriften geschult und zertifiziert sein.

Verfahren zur Einstufung des Gemischs*:
Die Einstufung erfolgte auf der Grundlage der physikalisch-chemischen Daten des Gemischs und des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen nach einer Berechnungsmethode, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) in ihrer geänderten Fassung beruht.

Einstufung von Gemischen und die angewandte Bewertungsmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Einstufung gemäß 1272/2008 [CLP]:
Physikalische Gefahren: Flammpunkt (°C)
Gesundheitsgefahren: Berechnungsmethode.
Umweltgefahren: Berechnungsmethode.

Informationen für Leser:

Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des nationalen Rechts zu erfüllen. Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen sind eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für die Verwendung des Produkts. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Benutzers, die Eignung des Produkts für bestimmte Zwecke zu bestimmen. Die hierin enthaltenen Daten stellen keine Bewertung der Sicherheit des Arbeitsplatzes des Benutzers dar. Das Sicherheitsdatenblatt kann nicht als Zusicherung von Produkteigenschaften angesehen werden.

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter der Bestandteile und der Online-Datenbanken sowie der geltenden Rechtsvorschriften für gefährliche chemische Stoffe und Gemische erstellt.

Änderungen gegenüber des vorherigen Sicherheitsdatenblattes

Aktualisierung in Abschnitten:

- 9: Umformulierung des Titels von Unterabschnitt 9.1: Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften
- 11: Neuformulierung des Titels von Unterabschnitt 11.1: Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Unterabschnitt 11.2: Informationen über andere Gefahren hinzugefügt
- 12: Neuer Unterabschnitt 12.6: Endokrin wirksame Eigenschaften.
- 14: Neuformulierung des Unterabschnitts 14.1: UN-Nummer oder ID-Nummer; Neuformulierung des Unterabschnitts 14.7: Massengutbeförderung im Seeverkehr gemäß den IMO-Instrumenten.

Änderungen des Inhalts der Punkte:

2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, 5.3, 6.1, 6.2, 6.3, 7.2, 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10.1, 10.6, 11.1, 11.2, 12.4, 12.5, 12.6, 12.7, 13.1, 14.1, 14.7, 15.1, 16.

Allgemeines Update.

Nummer des Sicherheitsdatenblattes: 07-0P7L-0124-V4